

**Cross Compliance 2022**

**Informationsbroschüre  
für Direktzahlungsempfänger**

[www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de)

---

## Impressum

Herausgeber:

**Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung** des

Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstr. 3, 24106 Kiel

Redaktion: Jörg Harder, Marthe Reißmann

15. Auflage, 2022: 250

Eigendruck

Stand: 01. Februar.2022

Diese Broschüre wurde aus

Recyclingpapier hergestellt.

Diese Informationsbroschüre wurde gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Cross Compliance im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft in Bonn erarbeitet und um die landesrechtlichen Bestimmungen durch das **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** des Landes Schleswig-Holstein ergänzt.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

## **Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2022**

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance (CC) und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmer an der sogenannten Kleinerzeuger-Regelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die landwirtschaftliche Fachpresse und Homepage [www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de) enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen gelten die Cross Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

---

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
1	<b>Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2022</b>	<b>6</b>
1.1	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (GAB 10)	6
1.2	Sanktionierung von Verstößen (Kapitel IV)	6
1.3	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6-8)	6
2	<b>Allgemeine Bestimmungen zu Cross Compliance</b>	<b>7</b>
<b>II</b>	<b>ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)</b>	<b>9</b>
1	<b>Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)</b>	<b>9</b>
2	<b>Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)</b>	<b>10</b>
3	<b>Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)</b>	<b>13</b>
3.1	Anforderungen an Flächen nach a) und b)	14
3.2	Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)	16
3.3	Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind	16
4	<b>Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)</b>	<b>17</b>
5	<b>Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)</b>	<b>19</b>
6	<b>Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)</b>	<b>20</b>
<b>III</b>	<b>GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG</b>	<b>23</b>
1	<b>Nitratrichtlinie (GAB 1)</b>	<b>23</b>
1.1	Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	23
1.1.1	Düngebedarfsermittlung	23
1.1.2	Grundsätze für die Anwendung	25
1.1.3	Aufnahmefähigkeit der Böden	25
1.1.4	Abstände zu oberirdischen Gewässern	25
1.1.5	Sperrzeiten	27
1.1.6	Geräte zum Aufbringen	28
1.1.7	Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel	28
1.1.8	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	29
1.1.9	Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung	29
1.2	Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (Paragraph 13a DüV)	30

---

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern	33
1.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	34
<b>2 Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)</b>	<b>36</b>
<b>3 FFH-Richtlinie (GAB 3)</b>	<b>38</b>
<b>4 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)</b>	<b>39</b>
4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	39
4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel	39
4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	40
4.1.3 Rückverfolgbarkeit	41
4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene	41
4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	42
4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel	42
4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	44
4.2.3 Rückverfolgbarkeit	44
4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	45
4.2.5 Milcherzeugung	46
4.2.6 Eierzeugung	48
<b>5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)</b>	<b>50</b>
<b>6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)</b>	<b>52</b>
6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	53
6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	53
6.2.1 Rinder	53
6.2.1.1 Ohrmarken	53
6.2.1.2 Bestandsregister	54
6.2.1.3 Zentrale Datenbank	55
6.2.2 Schweine	57
6.2.2.1 Ohrmarken	57
6.2.2.2 Bestandsregister	57
6.2.3 Schafe und Ziegen	59
6.2.3.1 Kennzeichnung	59
6.2.3.2 Bestandsregister	62
<b>7 TSE-Krankheiten (GAB 9)</b>	<b>64</b>
7.1 Verfütterungsverbot	64
7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	64
7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	68

---

7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	74
7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel	74
7.2 TSE (BSE und Scrapie)	75
7.2.1 Meldung	75
7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten	75
<b>8 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)</b>	<b>79</b>
8.1 Anwendungsbestimmungen	79
8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen	80
8.3 Bienenschutz	82
8.4 Aufzeichnungspflicht	83
<b>9 Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)</b>	<b>84</b>
9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)	84
9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege	85
9.1.2 Aufzeichnungen	85
9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit	86
9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung	86
9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind	87
9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	87
9.1.7 Eingriffe an Tieren	87
9.1.8 Züchtung/ Zuchtmethoden	88
9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)	89
9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber	89
9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)	90
9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung	91
9.2.4 Fütterung	91
9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter	92
9.2.6 Verbote	92
9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)	93
9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine	93
9.3.2 Besondere Anforderungen	95
<b>IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM</b>	<b>99</b>
<b>1 Kontrolle</b>	<b>99</b>
1.1 Systematische Kontrolle	99
1.2 Weitere Kontrollen	99
<b>2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften</b>	<b>99</b>
<b>3 Höhe der Verwaltungssanktion</b>	<b>101</b>
<b>4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung</b>	<b>104</b>

---

<b>V</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>106</b>
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	106
2	Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung	108
3	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz	111
4	Behörden für die Registrierung von Betrieben (mit Tierhaltung)	113
5	Regionalstellen	114
6	Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gem. Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)	118
7	Anforderungen an die Rohmilch	121
8	Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)	123
9	Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	124
10	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	126
11	Handlungsleitlinien 2022 Cross Compliance-Prüfung Landschaftselemente	127
11.1	Linienhafte Landschaftselemente	129
11.1.1	Gräben	129
11.1.2	Knicks	129
11.1.3	Baumreihen	133
11.2	Flächige Landschaftselemente	133
11.2.1	Feldgehölze	133
11.2.2	Feuchtgebiete	134
11.3	Punktförmige Landschaftselemente	138
11.3.1	Einzelbäume	138
12	Landwirtschaftliches Betriebsberatungssystem	139
<b>VI</b>	<b>GLOSSAR</b>	<b>144</b>
1	Begriffsbestimmungen	144
2	Relevante Rechtsvorschriften	148

## **I Einleitung**

### **1 Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2022**

Folgende Neuerungen beziehungsweise Änderungen und Klarstellungen haben sich bei den Cross Compliance-Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben:

#### **1.1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (GAB 10)**

Eine neue Fassung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms zum Insektenschutz der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus:

- Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel
- Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und
- Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

#### **1.2 Sanktionierung von Verstößen (Kapitel IV)**

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil entschieden, dass bei festgestellten Verstößen die Berechnung der Verwaltungssanktion auf Basis der Zahlungen zu erfolgen hat, die im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Bisher wurde bei der Berechnung der Höhe der Verwaltungssanktion auf die Zahlungen abgestellt, die im Jahr der Feststellung eines Verstoßes gewährt wurden. Ein Beispiel dazu ist im Kapitel IV enthalten.

#### **1.3 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6-8)**

Im Jahr 2022 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.



---

## 2 Allgemeine Bestimmungen zu Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/2013<sup>1</sup> ist die Gewährung von Agrarzahungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz** geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- 7 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014<sup>3</sup>. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahungen-Verpflichtungengesetz<sup>4</sup> sowie die Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung<sup>5</sup> einschlägig.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
  - Basisprämie
  - Greeningprämie
  - Umverteilungsprämie
  - Junglandwirteprämie
  - Rückerstattung Haushaltsdisziplin

- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete
  - ökologischer Landbau
  - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
  - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
  - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
  - Aufforstung und Anlage von Wäldern
  - Einrichtung von Agrarforstsystemen sowie
  - Zahlungen für Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.
  
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.).

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Cross Compliance-relevanten Zahlungen aus, wenn diese Verstöße ebenfalls Cross Compliance-Vorschriften verletzen.

---

## II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEM UND ÖKOLOGISCHEM ZUSTAND (GLÖZ)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger  
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der **Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung** geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“, „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben.

Die entsprechenden Vorgaben zur „Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen“ (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Standards GLÖZ 1 sind daher nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen ergeben sich:

### **1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)**

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grundwasser oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (zum Beispiel Bewässerungsverband) erteilt werden. Werden landwirtschaftliche Flächen im Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers bewässert oder beregnet, muss die für die Wasserentnahme erforderliche und noch geltende wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis im Betrieb vorhanden sein und bei der Cross Compliance-Kontrolle zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

## **2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)**

### **Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser**

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (zum Beispiel über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage 2 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner Grundwassergefährdung kommen kann.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß Paragraph 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden.

Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

### **Umgang mit Mineralölprodukten (zum Beispiel Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere**

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (zum Beispiel Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dar.

---

Dabei sind im Wesentlichen folgende Anforderungen zu beachten:

- Lagerstätten und -einrichtungen für Mineralöle und Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls vorhandene Tauchbecken zur Klauendesinfektion müssen so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers sicher und dauerhaft verhindert wird.
- Lagerstätten und -einrichtungen für Mineralöle und Pflanzenschutzmittel, die dauerhaft genutzt werden, müssen mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund versehen sein.
  - Die Aufstell- oder Abfüllfläche der Lagerstätten und -einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein direkter oder indirekter Eintrag in das Grundwasser nicht erfolgen kann.
  - Ein Zutritt von Niederschlagswasser zur Anlage oder Lagerstätte/-einrichtung ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen zu verhindern.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird unter anderem die Dichtigkeit der vorhandenen Lagerstätten und -einrichtungen durch Sichtprüfung kontrolliert.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff sachgerecht zu behandeln und zu handhaben ist) bitte an die für den Grundwasserschutz zuständige untere Wasserbehörde des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt wenden.

### **Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen**

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen (siehe Glossar) zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Paragraph 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist und Silage außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Bei wiederholten Lagerungen ist der Lagerplatz nach mindestens einem Jahr zu wechseln.

Werden Silage oder Festmist länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III Nr. 1.4).

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird durch Sichtprüfung kontrolliert, ob bei der Zwischenlagerung von Silage und Festmist Sickersäfte und/ oder belastetes Niederschlagswasser austreten und dadurch eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit oder eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

### **Hinweis zur Lagerung von festen Gärrückständen außerhalb ortsfester Anlagen**

Gärrückstände fallen unter anderem bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärrückstände, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

In Schleswig-Holstein ist eine Lagerung von festen Gärrückständen außerhalb von ortsfesten Anlagen gemäß AwSV **nicht** zulässig.

### 3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sogenannte „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die in den Sammelanträgen gemäß den dort vorgegebenen Codes auszuweisen sind:

#### a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF-Teilfläche) auf Ackerland

Fläche	Code
Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF	054
Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF AL)	058

#### b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland (zum Teil mit/ohne ÖVF)

Fläche	Code
20-jährige Stilllegung – Ackerfläche	563
Brache mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen	590
Ackerland, aus der Erzeugung genommen	591
Blühflächen	915

#### c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inklusive ÖVF)

Fläche	Code
Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF DGL)	057
Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen	592

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

### **3.1 Anforderungen an Flächen nach a) und b)**

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inklusive ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Tabelle genannten ÖVF Brachen ohne Erzeugung ergibt sich seit dem 1. Januar 2018 unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Cross Compliance-Verpflichtung, sondern um eine Greening-Verpflichtung.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sogenannte Kiebitz- oder Lerchenfenster oder ähnliches handeln.

Um dieser Anforderung in Schleswig-Holstein und Hamburg Rechnung zu tragen, wurden Blüh- beziehungsweise Bejagungsschneisen in Ackerkulturen mit einer Bindung eingeführt. Durch diese Bindung an eine Ackerfläche sollen Erleichterungen zur Erreichung dieser Funktionen außerhalb von ökologischen Vorrangflächen möglich gemacht werden. Das besondere bei der Bindung ist, dass weder die Lage noch die Größe der Schneisen differenziert anzugeben sind. Die Schneisen sind daher nicht im Antragspolygon gesondert einzuzeichnen. Diese Flächenteile sind untergeordnet, nehmen also einen unbedeutenden Anteil an der insgesamt beantragten Ackerfläche ein, sofern die Schneisenflächen beihilfefähige Hektarfläche sind. Diese Schneisenflächen werden von der Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung „mitgezogen“ und der



---

Hauptkultur zugeordnet und entsprechend bewertet. Für die Anlage dieser Schneisen sind folgende Bewuchsvarianten zulässig:

- gezielte Begrünung
- Anlage einer Blütmischung
- Selbstbegrünung
- ganzflächige Ansaat und vorzeitige Aberntung der Schneisen.

Eine Schwarzbrache als Schneise ist nicht zulässig.

Blühstreifen oder Bejagungsschneisen, die als Streifen und Teilflächen einer zusammenhängenden Ackerfläche des Betriebsinhabers aus der Erzeugung genommen werden, die einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung der Schwarzwildbestände leisten und nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, sind von den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung befreit. Auf solchen Streifen beziehungsweise Teilflächen sind daher auch ein Umbruch und die Aussaat einer Blütmischung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni zulässig. Diese Ausnahme gilt für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a)), nicht.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a)) frühestens nach dem 31. Juli des Antragjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr Sommerungen angebaut werden.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland ohne ÖVF-Beantragung enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

### **3.2 Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)**

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige bei dem LLUR möglich.

### **3.3 Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind**

Es müssen auf der Fläche belassen werden:

- a) Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;
- b) Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird;
- c) Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökologische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres.

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (zum Beispiel durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

---

#### **4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)**

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu werden die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zugeteilt.

Die Unterrichtung der Betriebsinhaber über die erosionsgefährdeten Ackerflächen ihres Betriebes erfolgt feldblockbezogen zum 31.03.2022 im Internet auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ([www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de](http://www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de)). Hier hat sich der Betriebsinhaber grundsätzlich über die Einstufung zu informieren. Zusätzlich erfolgen Informationen über die erosionsgefährdeten Ackerflächen jährlich im Verfahren des elektronischen Sammelantrages. Nähere Informationen sind in den Erläuterungen und Hinweisen zum Sammelantrag 2022 enthalten.

Hinweis: Die Vorschriften zur Erosionsvermeidung gelten nur für Ackerland. Dauergrünlandflächen sind wegen möglichem Umbruch mit ausgewiesen. Falls Ackerflächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, muss sich der Betriebsinhaber bei den dort zuständigen Stellen über die Einstufung der Erosionsgefährdung informieren.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe  $CC_{\text{Wasser}1}$  zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden Einschränkungen des Pflug-einsatzes nicht.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe  $CC_{\text{Wasser}2}$  zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe  $CC_{\text{Wind}}$  zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand

von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Hinweis zur Hauptwindrichtung: Für Schleswig-Holstein ist vorbehaltlich abweichender lokaler Verhältnisse - beispielsweise am Knickbewuchs erkennbar – von einer Ost-West-Ausrichtung der erosiven Winde im Frühjahr auszugehen. Dementsprechend sollte die Ausrichtung der Grünstreifen und der Dämme in der Regel in Nord-Süd-Richtung erfolgen.

Auf winderosionsgefährdeten Flächen kann zudem aus besonderen Gründen des Pflanzenschutzes von den Vorschriften für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimeter und mehr abgewichen werden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind (hierfür ist eine Bestätigung durch die Landwirtschaftskammer als amtlicher Pflanzenschutzdienst erforderlich) oder wenn beim Anbau von Gemüse oder Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen der Anbau unter Folie oder Vlies erfolgt. Näheres zu diesen abweichenden Anforderungen ist in der Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- oder Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen vom 21. Juni 2010 geregelt.

## **5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)**

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz der Bodenstruktur.

## 6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance-Schutz, das heißt es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

*Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.*

- **Baumreihen**

*Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.*

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

*Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.*

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

a) *In Biotopen, die nach Paragraph 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.*

b) *Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und*

c) *andere mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete.*

---

- **Einzelbäume**

*Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des Paragraph 28 des BNatSchG geschützt sind.*

- **Feldraine**

*Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.*

- **Trocken- und Natursteinmauern**

*Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.*

- **Lesesteinwälle**

*Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.*

- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

*Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind beziehungsweise direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.*

- **Terrassen**

*Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.*

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die Untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Kreises kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des Paragraph 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (gegebenenfalls in Verbindung mit darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compliance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross Compliance-relevante Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Für Knicks in Schleswig-Holstein ist darauf hinzuweisen, dass das Auf-den-Stock-Setzen sowie das seitliche Einkürzen nicht als schonende Form- und Pflegeschnitte zu werten und somit ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars eines Jahres zulässig sind.

**Wichtig:** In Anlage 11 „Handlungsleitlinien 2022 Cross Compliance-Prüfung Landschaftselemente“ dieser Broschüre werden die für Schleswig-Holstein typischen Landschaftselemente sowie Cross Compliance-relevante Handlungen näher erläutert.



### III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

#### 1 Nitratrichtlinie (GAB 1)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.***

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz<sup>6</sup>, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)<sup>7</sup>, den Paragraph 38a des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>6</sup> und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>8</sup> umgesetzt. Des Weiteren ist auf Basis von Paragraph 13a DüV die Landesdüngeverordnung neu erlassen worden. Die dort getroffenen Regelungen sind am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten.

#### 1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

##### 1.1.1 Düngebedarfsermittlung

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, das heißt einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des Paragraph 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen<sup>7</sup>. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln<sup>8</sup>. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgen.

- Befreit, beziehungsweise ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung einer Düngebedarfsermittlung sind
  - = Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
  - = Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
  - = Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat ( $P_2O_5$ ) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
  
  - = Betriebe, die
    - weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
    - höchstens auf zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
    - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
    - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

- Eine Düngebedarfsermittlung muss auch für 1 ha große Schläge für N durchgeführt werden. Bei einer Schlaggröße von unter 1 Hektar entfällt die Grundnährstoffanalyse Boden-P und damit nach Paragraph 3 Absatz 2 die Düngebedarfsermittlung für Phosphat.

- 
- Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen.

### **1.1.2 Grundsätze für die Anwendung**

- Der ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden<sup>9</sup>. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngbedarf besteht, darf der ermittelte Düngbedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngbedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngbedarf aufzuzeichnen.
- Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind<sup>10</sup>.

### **1.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden**

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden<sup>11</sup>.

### **1.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern**

- Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten

Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden<sup>12</sup>. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Da in Schleswig-Holstein keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen wurden, erhöht sich der Abstand auf 5 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
  - innerhalb eines Abstandes von 3 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
  - innerhalb eines Abstandes von 10 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
  - innerhalb eines Abstandes von 3 Meter bis 20 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
  - innerhalb eines Abstandes von 10 Meter bis 30 Meter zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
  - = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- 
- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
  - Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.
  - Gegebenenfalls weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Die Hangneigungszonenkulisse Schleswig-Holstein kann im Internet eingesehen werden (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/>).

### 1.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
  - = Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
  - = Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden<sup>13</sup>.

Das LLUR kann die genannten Zeiträume um 2 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen<sup>14</sup>.

### **1.1.6 Geräte zum Aufbringen**

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen<sup>15</sup>. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

### **1.1.7 Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel**

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen<sup>16</sup>.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

- 
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
  - Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

#### **1.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau**

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

#### **1.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung**

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich);
- Art und Menge des aufgebraachten Stoffes;
- Menge der aufgebraachten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (zum Beispiel Wanderschäfereien).

Die aufgebrachten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022); die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen. Wer nach Punkt 1.1.1 von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

**Hinweis:** Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

## **1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (Paragraph 13a DüV)**

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die Landesdüngeverordnung wurde neu gefasst und ist seit dem 24. Dezember 2020 in Kraft. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngbedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 Prozent der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

**Hinweis:** Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm



---

Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngbedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

**Hinweis:** Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
  - zu Winterraps max. 60 Kilogramm Gesamt-N/Hektar, davon max. 30 Kilogramm Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 Kilogramm N/Hektar.
  - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 Kilogramm Gesamt-N/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte

- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamt-N /Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Nach Paragraph 13a Abs. 1 DüV sind die Länder verpflichtet, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zusätzliche düngerechtliche Vorgaben zu erlassen. Die am 24. Dezember 2020 in Kraft getretene neu gefasste Landesdüngeverordnung legt die auszuweisenden mit Nitrat belasteten Gebiete fest und beschreibt die in diesen Gebieten zusätzlich geltenden landesseitigen Anforderungen.

Die jeweils betroffenen Feldblöcke können im Internet ([www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de](http://www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de)) eingesehen werden.

Für die mit Nitrat belasteten Gebiete sind drei zusätzliche Regelungen getroffen worden, die zusätzlich zu den bundesweit geltenden Regelungen der Düngeverordnung greifen. Im Einzelnen sind diese:

- Untersuchung der Nährstoffinhalte, insbesondere von Stickstoff (N), in Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus Biogasanlagen. Diese Maßnahme entspricht Paragraph 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV. Es besteht eine Ausnahme für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Flächen und Betriebe, die der Bagatellregelung nach Paragraph 10 Abs. 3 DüV unterliegen.
- Unverzögliche Einbringung in den Boden beziehungsweise Einarbeitung des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers innerhalb von einer Stunde in der Nitrat-Kulisse, um die gasförmigen Verluste in Form von Ammoniak bei der Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern zu

---

verringern. Diese Maßnahme entspricht Paragraph 13 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 DüV.

- Einführung einer Beratungspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse liegen. Sie haben alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31.12.2021, an einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Düngeberatung teilzunehmen. Die Düngeberatung ist auf eine Erhöhung der Nährstoffeffizienz auszurichten. Diese Maßnahme entspricht der in der DüV in Paragraph 13a Abs. 3 Satz 3 ermöglichten Länderöffnungsklausel. Diese Vorgabe gilt nicht für Betriebe, die unter die Bagatellregelung des Paragraph 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4 DüV fallen.

Im Hinblick auf Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, ist zu beachten, dass dort andere landesrechtliche Regelungen für die Sondergebiete gelten können.

Auf die Ausweisung sogenannte eutrophierter Gebiete, das heißt mit Phosphor überversorgter Gebiete, wurde verzichtet. In Folge sind bei der Düngung die Gewässerabstände, je nach Hangneigung, nach den bundesrechtlichen Vorgaben der DüV (Paragraph 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4) landesweit erhöht worden (siehe 1.1.4. Abstände zu oberirdischen Gewässern).

### **1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern**

Der neue Paragraph 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

#### **1.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften<sup>17</sup>**

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- beziehungsweise Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.
- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (zum Beispiel Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. gegebenenfalls weiterer Einleitungen (zum Beispiel Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist<sup>18</sup>. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.
- Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können<sup>19</sup>. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als

drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

- Für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten<sup>20</sup>sicher zu stellen.

## 2 Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger  
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

### **Allgemeine Regelung**

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie<sup>21</sup> zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.<sup>22</sup> Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

1. dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente<sup>23</sup>,
2. dem gesetzlichen Biotopschutz<sup>24</sup> und
3. den Vorgaben der Eingriffsregelung<sup>25</sup>.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (Paragraph 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (Paragraph 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (Paragraph 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>26</sup> festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

---

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

### **Besonderheiten für Schutzgebiete<sup>27</sup>**

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- a) den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- b) den Mahdzeitpunkt,
- c) das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- d) die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- e) die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise.

### 3 FFH-Richtlinie (GAB 3)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger  
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)***

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie<sup>28</sup>) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.<sup>29</sup> Die Länder können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen.<sup>30</sup> Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.<sup>31</sup>

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>32</sup> festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (Paragraph 33 f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der FFH-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umbrochen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.



## 4 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.***

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit<sup>33</sup> gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene<sup>34</sup> sowie zur Futtermittelhygiene.<sup>35</sup> Diese Verordnungen weisen **jeder Landwirtin/jedem Landwirt** als Lebensmittel- beziehungsweise Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

### 4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

#### 4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel<sup>36</sup>

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe** in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel,

die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, zum Beispiel:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (zum Beispiel Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel),

Unerwünschte Stoffe, zum Beispiel:

- Schwermetalle (zum Beispiel Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Pestiziden.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, zum Beispiel:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine Rückstände von Pestiziden enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

#### **4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln<sup>37</sup>**

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus

---

unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

#### **4.1.3 Rückverfolgbarkeit<sup>38</sup>**

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel III Nr. 4.2.4.

#### **4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene<sup>39</sup>**

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (siehe auch Kapitel III Nr. 8.4 - Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.<sup>40</sup>

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese

Anforderung erfüllt. Er kann sich zum Beispiel zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.<sup>41</sup> Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse [www.bmel.de/futtermittel](http://www.bmel.de/futtermittel) aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde (Amtliche Futtermittelüberwachung) als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.<sup>42</sup> Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, zum Beispiel durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung sind der amtlichen Futtermittelüberwachung beim Landeslabor Schleswig-Holstein vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssten getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.<sup>43</sup>

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.<sup>44</sup>

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

## **4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit**

### **4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel<sup>45</sup>**

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.<sup>46</sup>

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

---

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind:<sup>47</sup>

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (zum Beispiel fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

1. Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
2. Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
3. verbotene Stoffen gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie

4. Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (zum Beispiel von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (zum Beispiel Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

#### **4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln<sup>48</sup>**

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständige Behörde für die Lebensmittelüberwachung der Kreise und kreisfreien Städte darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.<sup>49</sup> Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

#### **4.2.3 Rückverfolgbarkeit<sup>50</sup>**

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird bei Rindern, Schafen und Ziegen sowie Schweinen durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (siehe Kap. III, Nr. 6.2) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig

---

Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011<sup>51</sup> neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

#### **4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene<sup>52</sup>**

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.<sup>53</sup> Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen beziehungsweise Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nrn. 4.2.3 und 4.1.3, Rückverfolgbarkeit).

#### **Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:**

- Gefährliche Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie

die Beachtung von Verwendungsverboten beziehungsweise -einschränkungen.<sup>54</sup>

- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren. (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 - Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden beziehungsweise Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.
- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

#### **4.2.5 Milcherzeugung<sup>55</sup>**

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen beziehungsweise die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (zum Beispiel zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 7 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.



---

Die Anforderungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks, etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika beziehungsweise auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird. Oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen:

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden beziehungsweise die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel IV Nr. 5) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,

- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammengehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen<sup>56</sup> stattfinden, insbesondere:

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.<sup>57</sup>

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

#### **4.2.6 Eierzeugung<sup>58</sup>**

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Paragraph 5 Abs. 2 Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger).

Das heißt wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

**Hinweis:** Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die oben genannten – auch in Anlage 2 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) aufgeführten – Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

## 5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.***

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler beziehungsweise thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung<sup>59</sup> ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und  $\beta$ -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (zum Beispiel Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit  $\beta$ -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie zum Beispiel zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung beziehungsweise die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser

---

Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Das Landeslabor Schleswig-Holstein entnimmt zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (zum Beispiel Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (zum Beispiel Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres.

Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, zum Beispiel kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

## 6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen sind, außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.***

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen (GAB 6):**  
Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen;<sup>60</sup>
- **für die Haltung von Rindern (GAB 7):**  
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen;<sup>61</sup>
- **für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8):**  
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.<sup>62</sup>

**Hinweis:** Die genannte Richtlinie für die Haltung von Schweinen und die beiden Verordnungen zur Haltung von Rindern beziehungsweise Schafen und Ziegen werden durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit<sup>63</sup> sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere<sup>64</sup> fortgeführt. Bis zur Anpassung des nationalen Rechts gelten bei Cross Compliance die bisherigen in den Kapiteln 6.1 und 6.2 beschriebenen Regelungen fort.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)<sup>65</sup> enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten EU-Vorschriften.

---

## **6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen<sup>66</sup>**

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit bei dem zuständigen Veterinäramt des Kreises oder der kreisfreien Stadt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

## **6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren**

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Behörden oder den durch die zuständigen Behörden beauftragten Stellen (Regionalstellen siehe Anlage 5) beantragen, die dann von dort ausgegeben werden. Als Kennzeichen gelten:

- a) beim Rind: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- b) beim Schwein: eine Ohrmarke,
- c) beim Schaf und bei der Ziege: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Boli-Transponder), Fußfesseln, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder, jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

### **6.2.1 Rinder**

#### **6.2.1.1 Ohrmarken<sup>67</sup>**

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen

Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

#### 6.2.1.2 Bestandsregister<sup>68</sup>

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- a) die Ohrmarkennummer,
- b) das Geburtsdatum,
- c) das Geschlecht,
- d) die Rasse,
- e) die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- f) Jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
  - im Falle von Zugängen:
    - = Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, beziehungsweise Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,
  - im Falle von Abgängen:
    - = Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, beziehungsweise Name, Anschrift und



---

Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum – bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (abgekürzt HI-Tier oder HIT) geführt, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HI-Tier eventuell nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort zu belegen, zum Beispiel durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

#### 6.2.1.3 Zentrale Datenbank<sup>69</sup>

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Internetadresse: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) **melden**, das heißt Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister zum Beispiel in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- a) die Ohrmarkennummer,
- b) das Zugangsdatum,
- c) das Abgangsdatum,
- d) den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- e) das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- f) den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- g) das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- h) Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle – von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank – oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Hinweis: In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen). **Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden.** Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

#### Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (zum Beispiel durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe Paragraph 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe Paragraph 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

---

## 6.2.2 Schweine

### 6.2.2.1 Ohrmarken<sup>70</sup>

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von Paragraph 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, das heißt auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die – nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 – so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (zum Beispiel durch Schlagstempel).

### 6.2.2.2 Bestandsregister<sup>71</sup>

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der in ihrem Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis

30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 6.2.2.1 letzter Absatz). Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- a) bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum
- b) bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer beziehungsweise eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

#### Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

---

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

### **6.2.3 Schafe und Ziegen**

#### 6.2.3.1 Kennzeichnung

##### Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Ursprungsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, das heißt diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von Paragraph 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus zu bringen. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

---

Kennzeichnung von **nach dem 9. Juli 2005** und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen<sup>72</sup>

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Das zweite Kennzeichen kann entweder eine weitere Ohrmarke, die die gleichen Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (Transponder), eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren; s. oben) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.

Die Kennzeichnung von oben genannten Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, das heißt diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von Paragraph 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (siehe oben).

Kennzeichnung von **nach dem 31. Dezember 2009** geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder) und eines konventionell (Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

---

Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur innerhalb von Deutschland, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- a) neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- b) ist neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders beziehungsweise des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde beziehungsweise bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Sofern von dem oben genannten Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese mit einer nur für diesen Fall zugelassenen Ohrmarke (schwarze Schrift auf weißem Grund) zu kennzeichnen. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier den Ursprungsbetrieb vor Ablauf der 9 Monate, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Die Kennzeichnung von oben genannten Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, das heißt diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von Paragraph 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (siehe oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

#### 6.2.3.2 Bestandsregister<sup>73</sup>

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
  - *im Falle von Zugängen:*
    - = Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
    - = Datum des Zugangs
    - = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
    - = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.
  - *im Falle von Abgängen:*
    - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
    - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
    - = Datum des Abgangs,
    - = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
    - = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/ oder verendeten/ geschlachteten Tieren:

- =Kennzeichen des Tieres,
- =Geburtsjahr,



- 
- =Datum der Kennzeichnung,
  - =Rasse,
  - =Genotyp, soweit bekannt,
  - =Tod (Monat und Jahr) und
  - =gegebenenfalls Ersatzkennzeichen.

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes – Anzeige- beziehungsweise Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (Paragraph 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/ Ziegenhaltung), über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

## 7 TSE-Krankheiten (GAB 9)

### 7.1 Verfütterungsverbot

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.***

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung<sup>74</sup> ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverboten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II - IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen.

#### **7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

##### **Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten**

**Die Fütterung von Wiederkäuern mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist verboten. Dieses Verbot umfasst die Fütterung von Wiederkäuern u. a. mit den folgenden Produkten:**

- a) verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl,<sup>75</sup>)
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

---

**Nicht verboten ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:**

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- b) Eier und Eierprodukte,
- c) Nichtwiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- d) hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und -fellen,
- e) Mischfuttermittel, die die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Produkte enthalten.

**Nicht verboten ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):**

- a) Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

**Regelungen, die für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten**

**Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztiere, mit folgenden Produkten ist verboten:**

- a) Verarbeitetes tierisches Protein (einschließlich Blutmehl),
- b) Blutprodukte,
- c) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- d) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- e) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Produkte enthalten.

**Diese Verbote gelten nicht für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:**

- a) Aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,

- b) Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
  
- c) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
  
- d) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

#### **Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten**

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur. **Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

- a) **Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein**, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
  
- b) **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches, verarbeitete tierische Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

---

**Regelungen für die Fütterung von Geflügel, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann**

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Geflügel. **Die Fütterung von Geflügel mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

- a) **Verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt G von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
- b) **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

**Regelungen für die Fütterung von Schweinen, von denen unter bestimmten Bedingungen Gebrauch gemacht werden kann**

Von den Verfütterungsverboten für Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Schweine. **Die Fütterung von Schweinen mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:**

- a) **Verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt H von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
- b) **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** und solches, verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

### **7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe **eine Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen unter anderem für Selbstmischer (Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen):

#### **Nr. 1**

Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die Einzelfuttermittel:

- a) Fischmehl,**
- b) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,**
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte**
- d) verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,**
- e) verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen oder**
- f) verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel**

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Die Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer in Betrieben, die auch die vorgenannten Produkte enthaltenden Mischfuttermittel für andere Nutztiere als Wiederkäuer herstellen, kann von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) ist **für Selbstmischer<sup>1</sup> eine besondere Zulassung** für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die dort aufgeführten Produkte enthalten, **nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- a) Sie sind **von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln** aus Mischfuttermitteln, die die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte a, b, c, d, e oder f enthalten, registriert,

---

<sup>1</sup> Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen

- 
- b) sie halten nur Nichtwiederkäuer und
  - c) **wenn sie Geflügel halten**, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten,
  - d) **wenn sie Schweine halten**, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten;
  - e) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein,
  - f) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 Prozent Gesamtphosphor,
  - g) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein.

## Nr. 2

**Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:**

- a) Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen und verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,
- d) Mischfuttermittel, die die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

**Abweichend von dem vorstehenden Verbot (Nr. 2) kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der in Buchstabe d genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.**

**Nr. 3**

**Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.**

Nach Anhang IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist **eine besondere Zulassung** zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, **für Selbstmischer<sup>2</sup> nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:**

- Sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein.

**Nr. 4**

**Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer.**

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anhang IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bestehen in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, **Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende**

---

<sup>2</sup> Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen



---

**Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.**

**Nr. 5**

**Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur, Geflügel und Schweinen bestimmt sind.**

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und Futtermittel für Tiere in Aquakultur, Geflügel und Schweine herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten und für Tiere in Aquakultur, Geflügel oder Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer<sup>3</sup> nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind **von der zuständigen Behörde** als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,
- sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>4</sup>, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Geflügel, Schweine oder Pelztiere, und

---

<sup>3</sup> Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen

<sup>4</sup> „Nutztier“:

Ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird.

Hiermit sind Equiden, die nach Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Nutztiere bezeichnet sind, ausgenommen.

- die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein.

#### **Nr. 6**

#### **Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen (verarbeitetes tierisches Schweine-Protein) und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Geflügel bestimmt sind.**

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, für Selbstmischer<sup>5</sup> nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten, registriert,
- Sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009<sup>6</sup>, ausgenommen Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere, und
- die das verarbeitete tierische Schweine-Protein enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein.

---

<sup>5</sup> Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen

<sup>6</sup> Nutztier:

Ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird.

Hiermit sind Equiden, die nach Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Nutztiere bezeichnet sind, ausgenommen.

---

**Nr. 7**

**Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel (verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein) und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Schweinen bestimmt sind.**

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere herstellen. Hiervon abweichend kann die Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten und für Schweine bestimmt sind, in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, herstellen, von der zuständigen Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion zugelassen werden, sofern die bestimmten Bedingungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen besonderen Bedingungen ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, für Selbstmischer<sup>7</sup> nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten, registriert,
- sie halten keine Nutztiere im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>8</sup>, ausgenommen Schweine, Tiere in Aquakultur, oder Pelztiere, und
- die das verarbeitete tierische Geflügel-Protein enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 Prozent Rohprotein.

---

<sup>7</sup> Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen

<sup>8</sup> „Nutztier“:

ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird

Hiermit sind Equiden, die nach Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Nutztiere bezeichnet sind, ausgenommen.

### **7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

**In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die andere Wiederkäuerprodukte als die nachfolgend unter den Buchstaben a bis d aufgeführten enthalten, verboten.** Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine und
- d) ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 Prozent an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

### **7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel**

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotsbestimmungen nicht zulässig sind, zu verhindern.

Der Leitfaden ist auf der BMEL-Homepage (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Futtermittel/Leitfaden-Reinigung.html>) veröffentlicht. Hierin sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

## 7.2 TSE (BSE und Scrapie)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen halten***

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung<sup>76</sup>. Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz<sup>77</sup> sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.<sup>78</sup>

### 7.2.1 Meldung<sup>79</sup>

Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet, zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (*hier*: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den **Verdacht** oder den **Ausbruch** derselben unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinäramt des Kreises oder der kreisfreien Stadt anzuzeigen.<sup>80</sup>

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in Anlage 8 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1051-3) zur Verfügung.

### 7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten<sup>81</sup>

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende Sachverhalte von Relevanz:

#### **A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie<sup>82</sup>**

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

## **B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie**

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten.<sup>83</sup>

## **C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie**

### 1. Innergemeinschaftlicher Handel<sup>84</sup>

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind

aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder

ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
- Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem

---

Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko beziehungsweise mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) Embryonen/Eizellen und Samen

- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb/ Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Schafembryonen/-eizellen müssen mindestens ein ARR-Allel aufweisen

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unten unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

## 2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen<sup>85</sup>

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen

gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei dem zuständigen Veterinäramt des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu erfragen.

### 3. Verbot des Handels<sup>86</sup>

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder beziehungsweise Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.



## 8 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.***

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz<sup>87</sup> und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis<sup>88</sup> durchgeführt werden.

Hinweis: Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar seit 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfевoraussetzungen sind.

### 8.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete<sup>89</sup> (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen beziehungsweise Anwendungsbestimmungen<sup>90</sup> (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer oder Saumbiotopen, gegebenenfalls auch Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden) sind bei der Anwendung

einzuhalten (gegebenenfalls aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).

- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten, zum Beispiel zum Gesundheitsschutz des Anwenders oder von unbeteiligten Dritten bei oder gegebenenfalls auch nach der Ausbringung sowie zum Schutz von Gewässern und Saumbiotopen.
- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.<sup>91</sup>

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (zum Beispiel durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

## **8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen**

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>92</sup> enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.<sup>93</sup>

Eine neue Fassung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Insektenschutzpakets der Bundesregierung.

---

Es ergeben sich daraus im Einzelnen:

**a.) Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel**

Mit der Novellierung wird die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (zum Beispiel eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Eine Anwendung vor der Aussaat der nächsten Kultur oder nach der Ernte ist nur zulässig zur Bekämpfung von Problemunkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen. Eine Ausnahme gilt für Flächen, die im Rahmen eines Direktsaat- und Mulchsaatverfahrens bestellt werden. Unter Mulchsaat versteht man dabei ein pflugloses Saatverfahren, bei dem die Pflanzenreste einer Zwischenfrucht oder das Stroh der Vorfrucht vor und nach der Neuaussaat die Bodenoberfläche bedecken und diese dadurch vor Bodenerosion und Verschlammung schützt. Mindestens 30 Prozent des Bodens sollen dabei mit Pflanzenresten bedeckt sein.
- Bei perennierenden Unkräutern, wie zum Beispiel Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direktsaat ohne Bodenbearbeitung.

### **b.) Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten wird die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem wird die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten untersagt.

Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen und Befreiungen festlegen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

### **c.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei ganzjährig begrünten Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände gehen dieser Regelung vor. In Schleswig-Holstein gilt an den Verbandsgewässern auf Grundlage des Paragraph 26 Landeswassergesetz (LWG) ein Abstand von 1 Meter bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

## **8.3 Bienenschutz**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung<sup>94</sup> dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,<sup>95</sup>
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,<sup>96</sup>
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.<sup>97</sup>

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

---

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 Meter zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.<sup>98</sup>

#### **8.4 Aufzeichnungspflicht**

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Paragraph 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vergleiche hierzu auch Kapitel III Nr. 4).

## **9 Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)**

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)<sup>99</sup> sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11)<sup>100</sup> und Schweinen (GAB 12)<sup>101</sup>.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz<sup>102</sup> und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>103</sup> in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt.

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

### **9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)**

***Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.***

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.

---

### **9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege**

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (zum Beispiel extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die gegebenenfalls mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

### **9.1.2 Aufzeichnungen**

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel - Nachweise (zum Beispiel sogenannte Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren

erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

### **9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung**

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.



---

### **9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind**

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

### **9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe**

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

### **9.1.7 Eingriffe an Tieren**

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 9 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (siehe Anlage 9 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan zum Beispiel durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 10 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff gegebenenfalls auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduzierung von Schmerzen und Leidennach Paragraph 5 TierSchG ist neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa als verpflichtend anzusehen. Ein Verstoß gegen dieses Fachrecht löst Cross Compliance-Relevanz aus.

### **9.1.8 Züchtung/ Zuchtmethoden**

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

## 9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten***

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

### 9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt beziehungsweise mit Querrillen gefräst werden.

Von eventuell vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Bei Neubauten (inklusive Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

### 9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

bis	150	Kilogramm =	1,5 Quadratmeter/Kalb;
von	150 bis 220	Kilogramm =	1,7 Quadratmeter/Kalb;
über	220	Kilogramm =	1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 Zentimeter (bei innen angebrachtem Trog) beziehungsweise mindestens 160 Zentimeter (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 Zentimeter breit sein.

- 
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 Zentimeter (bei innen angebrachtem Trog) beziehungsweise mindestens 180 Zentimeter (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 Zentimeter breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

### **9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung**

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mindestens 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

### **9.2.4 Fütterung**

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

### **9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter**

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

### **9.2.6 Verbote**

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher-Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und gegebenenfalls zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

---

### 9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

***Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten***

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

#### 9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

##### **Allgemeine Beschaffenheit**

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung.

##### **Boden**

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der

Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- a) Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 Millimeter, Absatzferkel 14 Millimeter, Zuchtläufer und Mastschweine 18 Millimeter, Jungsauen, Sauen und Eber 20 Millimeter,
- b) muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

### **Beschäftigungsmaterial**

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

### **Wasser**

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

### **Stallbeleuchtung**

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

### **Lärmschutz**

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.



---

## **Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen**

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

### **9.3.2 Besondere Anforderungen**

#### **Saugferkel**

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

#### **Absatzferkel**

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- |    |                                    |   |                    |
|----|------------------------------------|---|--------------------|
| a) | über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm  | = | 0,15 Quadratmeter, |
| b) | über 10 Kilogramm bis 20 Kilogramm | = | 0,20 Quadratmeter; |
| c) | über 20 Kilogramm                  | = | 0,30 Quadratmeter  |

(Hinweis: 0,35 Quadratmeter ab 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei Cross Compliance aber nicht relevant sind).

### **Zuchtläufer und Mastschweine**

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

1. über 10 Kilogramm bis 20 Kilogramm = 0,20 Quadratmeter;
2. über 20 Kilogramm bis 30 Kilogramm = 0,30 Quadratmeter;
3. über 30 Kilogramm bis 50 Kilogramm = 0,40 Quadratmeter;
4. über 50 Kilogramm bis 85 Kilogramm = 0,55 Quadratmeter;
5. über 85 Kilogramm bis 110 Kilogramm = 0,65 Quadratmeter;
6. über 110 Kilogramm = 1,00 Quadratmeter.

### **Jungsauen und Sauen**

**Kastenstände** müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

**Abferkelbuchten** müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.

(Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit/Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

---

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 Quadratmeter/je Sau 2,48 Quadratmeter;
- b) bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 Quadratmeter/je Sau 2,25 Quadratmeter;
- c) bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48 Quadratmeter/je Sau 2,03 Quadratmeter.

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 Prozent beträgt.

#### Für alle Betriebe gilt:

- Die Anbindehaltung ist verboten.
- Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.
- Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.
- In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

#### **Eber**

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert

umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

**Hinweise zu weiteren fachrechtlichen Änderungen im Bereich Tierschutz, die aber nicht unter Cross Compliance fallen:**

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere, dass mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 Quadratmeter uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandshaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, unter anderem mindestens 6,5 Quadratmeter aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

---

## IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

### 1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

#### 1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen bei mindestens **1 Prozent der Begünstigten der Cross Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, das heißt bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

#### 1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Cross Compliance-Kontrollen können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

### 2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen beziehungsweise nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet,

bestimmt sich nach Privatrecht beziehungsweise einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben beziehungsweise nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringer Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sogenannte „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort beziehungsweise innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

---

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von 3 Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1 Prozent) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem oben genannten System verwarnt werden.

### 3 Höhe der Verwaltungssanktion

- Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt bei
- leichtem Verstoß um 1 Prozent,
  - mittlerem Verstoß um 3 Prozent,
  - schwerem Verstoß um 5 Prozent.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross Compliance-Regelungen sind in drei Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),
- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13).

Mehrere fahrlässige Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 Prozent betragen.

**Beispiel:**

*Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie.*

*Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 Prozent*

*Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 Prozent*

***Gesamtkürzung: 3 Prozent***

*Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 Prozent. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 Prozent) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 Prozent), betrüge die Gesamtkürzung 5 Prozent.*

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

**Beispiel:**

*Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (zum Beispiel Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (zum Beispiel Tierkennzeichnung).*

*Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung*

*und Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 Prozent*

*Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 Prozent*

***Kappung der Gesamtkürzung auf 5 Prozent***

*Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 Prozent (3 Prozent + 3 Prozent) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 Prozent gekürzt.*

Im **Wiederholungsfall**, das heißt, wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten



Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze von 15 Prozent** nicht überschreiten.

*Beispiele:*

*a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.*

*erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 Prozent*

*erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz 3 Prozent \* 3*

**Gesamtkürzung nach der zweiten**

**Kontrolle 9 Prozent**

*Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 Prozent (3 \* 3 Prozent).*

*b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.*

*erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 Prozent*

*erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 Prozent*

*zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz \* 3; das heißt 9 Prozent\*3=27 Prozent)*

**Kappung der Gesamtkürzung auf 15 Prozent**

*Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 Prozent (3 \* 9 Prozent), sondern lediglich die Obergrenze von 15 Prozent als Kürzungssatz angewendet.*

Wird der Prozentsatz von 15 Prozent erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 Prozent nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 Prozent.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ (zum Beispiel Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel)

gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 Prozent

erstmaliger Verstoß (mittel)

gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 Prozent

**Gesamtkürzung** **12 Prozent**

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 Prozent, die Kappungsregelung auf 5 Prozent bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

► Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 Prozent**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 Prozent** verringert oder auf **maximal 100 Prozent** erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß beziehungsweise erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen. Mehrere vorsätzliche Verstöße in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert.

Werden sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Verstöße festgestellt, werden zunächst die Kürzungen für die fahrlässigen und die vorsätzlichen Verstöße gesondert berechnet. Die so ermittelten Ergebnisse werden dann addiert. Der maximale Kürzungssatz beträgt 100 Prozent.

#### **4 Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung**

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiters) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden.

*Beispiel:*

*Bei einer Kontrolle im Juli 2022 werden folgende fahrlässig begangenen Verstöße festgestellt:*

*Verstoß (mittel) begangen in 2022 gegen die Düngeverordnung:*

*Kürzungssatz 3 Prozent*

*Verstoß (leicht) begangen in 2021 gegen den Tierschutz:*

*Kürzungssatz 1 Prozent*

*Gemäß dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofes wird der Kürzungssatz von 1 Prozent dem Jahr 2021 und der Kürzungssatz von 3 Prozent dem Jahr 2022 zugeordnet.*

*Falls keine weiteren Verstöße vorliegen, werden die im Jahr 2021 gewährten Zahlungen nachträglich um 1 Prozent gekürzt und auf die im Jahr 2022 zu gewährenden Zahlungen wird eine Kürzung von 3 Prozent angewandt.*

*Falls weitere Verstöße vorliegen, wird die Höhe der für die Jahre 2021 und 2022 anzuwendenden Verwaltungssanktionen nach den im Kapitel 3 beschriebenen Grundsätzen ermittelt.*

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

## V ANLAGEN

### 1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)<sup>104</sup>

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen mit den jeweiligen für Cross Compliance relevanten Artikel gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

<b>A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen</b>		
<b>GAB-Nummer</b>	<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Relevante Artikel</b>
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, Seite 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, Seite 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2
<b>B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen</b>		
<b>GAB-Nummer</b>	<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Relevante Artikel</b>
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler beziehungsweise	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7

	thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
<b>C. Tierschutz</b>		
<b>GAB-Nummer</b>	<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Relevante Artikel</b>

GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen)	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

\* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

## **2 Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

### **Liste I:**

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

- 
1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
  2. Organische Phosphorverbindungen
  3. Organische Zinnverbindungen
  4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
  5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
  6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
  7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
  8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

### **Liste II:**

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:
  - a) Zink
  - b) Kupfer
  - c) Nickel
  - d) Chrom
  - e) Blei
  - f) Selen
  - g) Arsen
  - h) Antimon
  - i) Molybdän
  - j) Titan
  - k) Zinn
  - l) Barium
  - m) Beryllium
  - n) Bor
  - o) Uran
  - p) Vanadium
  - q) Kobalt
  - r) Thallium
  - s) Tellur
  - t) Silber
  
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;

4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.



### 3 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

(zu Paragraph 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz  
für Stickstoff (N) und Phosphat ( $P_2O_5$ ) für das Düngjahr .....

#### 1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:  
.....
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:  
.....
- Beginn und Ende des Düngjahres:  
.....
- Datum der Erstellung:  
.....
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
  - o Stickstoff (in Kilogramm  
N):.....
  - o Phosphat (in Kilogramm  
 $P_2O_5$ ):.....

#### 2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		Kilogramm N		Kilogramm $P_2O_5$
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	

8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (Paragraph 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (Paragraph 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in Kilogramm N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach Paragraph 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

#### 4 Behörden für die Registrierung von Betrieben (mit Tierhaltung)

Baden-Württemberg	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise
Bayern	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Berlin	Das bezirkliche Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke
Brandenburg	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LmTVet) des Landes Bremen
Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hessen	Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise
Rheinland-Pfalz	Landkreise
Saarland	Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Sachsen-Anhalt	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Schleswig-Holstein	Veterinärämter der kreisfreien Städte und Landkreise
Thüringen	Veterinärämter der Stadt- und Landkreise

## **5 Regionalstellen**

### **Baden-Württemberg**

Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)  
Heinrich-Baumann-Straße 1–3  
70190 Stuttgart  
Tel.: 0711 92547-0  
Fax: 0711 92547-310 beziehungsweise für Meldekarten: -450  
E-Mail: Tierkennzeichnung@lkvbw.de

### **Bayern**

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)  
Landsberger Straße 282  
80687 München  
Tel.: 089 54 43 48 - 0  
Fax: 089 54 43 48 – 10  
E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de

### **Berlin**

Landeskrollverband Brandenburg e.V.  
Straße zum Roten Luch 1a  
15377 Waldsiedersdorf  
Tel.: 033433 656-0  
Fax: 033433 656-74  
E-Mail: lkv@lkvbb.de

### **Brandenburg**

Landeskrollverband Brandenburg e.V.  
Straße zum Roten Luch 1a  
15377 Waldsiedersdorf  
Tel.: 033433 6561-0  
Fax: 033433 656-74  
E-Mail: lkv@lkvbb.de

---

**Bremen**

Für Rinder:

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT)

Heinrich-Schröder-Weg 1

27283 Verden

Tel.: 04231 955-633

Fax: 04231 955-955

E-Mail: vvvo@vit.de

Für Schweine, Schafe, Ziegen:

Landwirtschaftskammer Bremen

Johann-Neudörffer-Straße 2

28355 Bremen

Tel.: 0421 5364-170

E-Mail: pagels@lwk-bremen.de

**Hamburg**

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs-GmbH

Steenbeker Weg 151

24106 Kiel

Tel.: 0431 33987-0

Fax: 0431 33987-73

E-Mail: info@lkv-sh.de

**Hessen**

Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V.  
(HVL)

An der Hessenhalle 1

36304 Alsfeld

Tel.: 06631 78450

Fax: 06631 78478

E-Mail: HVL.Alsfeld@t-online.de

**Mecklenburg-Vorpommern**

MQD Qualitätsprüfung- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-  
Vorpommern mbH

Speicherstraße 11

18273 Güstrow

Tel.: 03843 751-0

Fax: 03843 751-222

E-Mail: mqd.guestrow@mqd.de

**Niedersachsen**

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT)  
Heinrich-Schröder-Weg 1  
27283 Verden  
Tel.: 04231 955-633  
Fax: 04231 955-955  
E-Mail: vvvo@vit.de

**Nordrhein-Westfalen**

Landeskontrollverband (LKV) NRW e.V.  
Bischofstrasse 85  
47809 Krefeld  
Tel.: 02151 4111-100  
Fax: 02151 4111-199  
E-Mail: Service@LKV-NRW.de

**Rheinland-Pfalz**

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz  
Riegelgrube 15 - 17  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 886020  
Fax: 0671 67216  
E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de

**Saarland**

Landwirtschaftskammer für das Saarland  
Regionalstelle HIT  
Dillinger Str. 67  
66822 Lebach  
Tel.: 06881 928283  
Fax: 06881 928254  
E-Mail: hit@lwk.saarland.de

**Sachsen**

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.  
August-Bebel-Straße 6  
09577 Lichtenwalde  
Tel.: 037206 87-0,  
Fax: 037206 87-230  
E-Mail: infoline@lkvsachsen.de

**Sachsen-Anhalt**

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Angerstrasse 6  
06118 Halle/Saale  
Tel.: 0345 5214945  
Fax: 0345 5214918  
E-Mail: [rs-hit@lkv-st.de](mailto:rs-hit@lkv-st.de)

**Schleswig-Holstein**

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Steenbeker Weg 151  
24106 Kiel  
Tel.: 0431 339870  
Fax: 0431 3398713  
E-Mail: [info@lkv-sh.de](mailto:info@lkv-sh.de)

**Thüringen**

Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht  
e.V.(TVL)  
Regionalstelle HIT im TVL  
Artur-Becker-Straße 100  
07745 Jena  
Tel.: 03641 6223-40  
Fax: 03641 6223-15  
E-mail: [hit@tvlev.de](mailto:hit@tvlev.de)

**6 Zuständige Behörden für Registrierungen, Zulassungen und Genehmigungen sowie Ausnahmeregelungen gem. Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Verfütterungsverbot)**

<b>Behörde</b>	<b>Anschrift</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	
Regierungspräsidium Stuttgart	Ruppmannstraße 21; 70565 Stuttgart
Regierungspräsidium Karlsruhe	76247 Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg	Kaiser-Joseph-Straße 167; 79098 Freiburg
Regierungspräsidium Tübingen	Konrad-Adenauer-Str. 20; 72072 Tübingen
<b>Bayern</b>	
Regierung von Oberbayern; Sachgebiet 56 – Futtermittel-Überwachung Bayern	Maximilianstraße 39; 80538 München
<b>Berlin</b>	
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin
<b>Brandenburg</b>	
Landkreise und kreisfreie Städte	



**Bremen**

Landesamt für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit; Dezernat 41 -  
Futtermittelüberwachung

Postfach 39 49; 26029 Oldenburg

**Hamburg**

Freie und Hansestadt Hamburg;  
Behörde für Wissenschaft und  
Gesundheit - Amt für Gesundheit und  
Verbraucherschutz - Abt.  
Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen -  
Futtermittelüberwachung

Billstraße 80; 20539 Hamburg

**Hessen**

Regierungspräsidium Gießen; Dezernat  
51.3

Schanzenfeldstr. 8; 35578 Wetzlar

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Thierfelder Straße 18; 18059 Rostock

**Niedersachsen**

Landesamt für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit; Dezernat 41 -  
Futtermittelüberwachung

Postfach 39 49; 26029 Oldenburg

**Nordrhein-Westfalen**

Landkreise und kreisfreie Städte

**Rheinland-Pfalz**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier  
Trier; Referat 42 –  
Futtermittelüberwachung

**Saarland**

Ministerium für Umwelt und Verbraucher- und Verbraucherschutz, Abt. C für  
Ausnahmegenehmigungen und Abt. B für Kontrolle Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

**Sachsen**

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Jägerstraße 8/10, 01099 Dresden

**Sachsen-Anhalt**

Landkreise und kreisfreie Städte

**Schleswig-Holstein**

Landeslabor Schleswig-Holstein Max-Eyth-Str. 5; 24537 Neumünster;  
Postfach 2743; 24517 Neumünster

**Thüringen**

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98; 07743 Jena

## 7 Anforderungen an die Rohmilch<sup>105</sup>

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro Milliliter) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro Milliliter) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro Milliliter) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30°C (pro Milliliter) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nr. 9),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (zum Beispiel durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

---

## 8 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

### Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (zum Beispiel Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe Kapitel III Nr. 7.2; TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, zum Beispiel Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

#### a.) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

**In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen.** Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

#### b.) Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

## **9 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot**

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,

2. für

- das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
- die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
- die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
- die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.
- Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für

- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen (oder das Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Die Ausnahmen nach Nr. 3 gelten nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jeweils glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

## 10 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt<sup>9</sup>,
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

---

<sup>9</sup> Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist bei Cross Compliance aber nicht relevant.



---

## 11 Handlungsleitlinien 2022 Cross Compliance-Prüfung Landschaftselemente

### Einführung:

Die in Paragraph 8 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung abschließend aufgeführten Landschaftselemente dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit **weder teilweise noch vollständig ohne vorherige Genehmigung beseitigt** werden, siehe auch unter II 6 (GLÖZ 7).

Nachfolgend werden die für Schleswig-Holstein typischen Landschaftselemente näher erläutert.

Die Erhaltung der Landschaftselemente wird jährlich systematisch durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bei 1 Prozent aller Betriebe und anlassbezogen, das heißt im Rahmen des Gesetzesvollzugs von den unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, kontrolliert.

Cross Compliance ersetzt nicht das Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben (bei den Landschaftselementen: BNatSchG und LNatSchG), auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu Cross Compliance-Sanktionen.

### Grundsätzliche Hinweise:

1. Die Erfassung der Landschaftselemente und die Einstufung, ob das Landschaftselement Cross Compliance-relevant ist oder nicht, erfolgt auf der Basis der Selbstauskunft des Antragstellers. Es können nur Flächen beantragt werden, über die der Antragsteller die Verfügungsgewalt besitzt. Alle Antragsteller auf Direktzahlungen sind gemäß Paragraph 16 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem verpflichtet, im Antragsjahr für jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle anzugeben, ob Landschaftselemente im Sinne der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche sind. Dies gilt soweit die Landschaftselemente nicht bereits in den von der zuständigen Landesstelle vorgelegten Antragsunterlagen erfasst worden sind. Wenn Cross Compliance-relevante Landschaftselemente nicht oder nicht vollständig angegeben werden, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Verstöße an nicht angegebenen Landschaftselementen führen ebenso zu Sanktionen wie an gemeldeten Landschaftselementen.

2. Das landwirtschaftliche Flächenkataster kann unterstützend genutzt werden, um die Angaben der Landschaftselemente im Sammelantrag zu bestätigen. Den unteren Naturschutzbehörden dient das landwirtschaftliche Flächenkataster bei der Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen und grundsätzlich beim Gesetzesvollzug, hier insbesondere des gesetzlichen Biotopschutzes und der Eingriffsregelung.
3. Die Cross Compliance-relevanten Flächengrößen gelten immer für das gesamte Landschaftselement.
4. Ein Landschaftselement hat immer eine Außengrenze. Grenzen unterschiedliche Landschaftselemente wie zum Beispiel ein Kleingewässer und ein Feldgehölz unmittelbar aneinander, stellen sie getrennte Landschaftselemente dar, die jeweils bis zu ihrer Obergrenze, hier bis zu 2.000 Quadratmeter, Cross Compliance-relevant sind.
5. Das Beseitigungsverbot gilt für die Beseitigung von Teilen oder des gesamten Cross Compliance-relevanten Landschaftselementes in den festgelegten Größenangaben gemäß Paragraph 8 Agrarzahlu-Verpflichtungenverordnung ohne vorherige Genehmigung. Als Maßstab für eine auch teilweise Beseitigung gelten alle Handlungen,
  - die die Leistungs- und/oder Funktionsfähigkeit des Landschaftselements in der Agrarlandschaft ganz oder teilweise aufheben oder
  - die damit ganz oder teilweise zu einer substantiellen Verringerung des Landschaftselementes führen.

Einzelheiten der Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Handlungen, das heißt einer auch teilweisen Beseitigung, ergeben sich zu den jeweiligen Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung). Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz<sup>10</sup> können zudem Hinweise bei der Auslegung der gesetzlichen Regelungen im jeweiligen Einzelfall geben. Die im Rahmen der Beschreibung der Cross Compliance-relevanten Landschaftselemente aufgeführten Cross Compliance-relevanten Handlungen sind beispielhaft und nicht abschließend.

---

<sup>10</sup> Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz treten im Februar 2022 außer Kraft. Sie erläuterten als Verwaltungsvorschrift die gesetzlichen Vorgaben zum Knickschutz v. a. gemäß Paragraph 30 BNatSchG in Verbindung mit Paragraph 21 LNatSchG. Sie können inhaltlich weiter herangezogen werden, um sich zu erlaubten und verbotenen Handlungen im Zusammenhang mit Knicks zu informieren.

- 
6. Außerhalb der bestehenden Größenangaben besteht auch ein Beseitigungsverbot nach Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013, wenn das Landschaftselement nach Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie Lebensstätte (einschließlich Nester und Eier) oder Lebensraum einer heimischen wildlebenden Vogelart oder einer einheimischen Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist.
  
  7. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen, durch die die Landschaftselemente erhalten bleiben, ist keine (Teil-) Beseitigung, sofern nicht andere Cross Compliance-relevante Vorgaben dabei verletzt werden (zum Beispiel Beseitigung von Brutplätzen). Im Einzelfall kann eine Rückfrage bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hilfreich sein, um zulässige Handlungen von möglichen Verstößen abzugrenzen. Die nachfolgenden Auflistungen der Verstöße sind beispielhaft und nicht abschließend. Alle Handlungen, die ein Landschaftselement erheblich beeinträchtigen und somit zu einer (Teil-) Beseitigung führen, können Cross Compliance-relevant sein. Es besteht jedoch nach den Cross Compliance-Vorschriften keine Pflegeverpflichtung der Landschaftselemente.

#### Beschreibung der Cross Compliance-relevanten Landschaftselemente:

### **11.1 Linienhafte Landschaftselemente**

#### **11.1.1 Gräben**

Gräben mit einer maximalen Breite von 6 Metern, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken.

#### **Cross Compliance-relevant:**

Beseitigung (Verfüllung oder Teilverfüllung ohne Genehmigung)

#### **11.1.2 Knicks**

**Knicks** sind gemäß Paragraph 1 Nummer 10 Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019:

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhänger. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde.

**Überhälter** sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

Nach Paragraph 8 Absatz 1 Nummer 1 AgrarZahlVerpflV heißt es: „Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden. Landschaftselemente sind [...] 1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine **Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen**, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind [...].“

Bei einem **Redder** wird jeweils ein Knick dem angrenzenden Flurstück zugeordnet.

Der **Knickwallfuß** ist der Schnittpunkt von Knickwallflanke und Geländeoberfläche. Bei durch Maschineneinsatz geschädigten Knickwällen ist der Knickwallfuß dort anzunehmen, wo er sich bei einer ordnungsgemäßen Knickpflege befinden würde.

Als **Knickwallflanke** werden die seitlichen Böschungsfächen des Knickwalls bezeichnet.

Bei der Abgrenzung des Knicks zum Feldgehölz ist dessen konkrete Wuchsform entscheidend (lineare Struktur). Wegen der Vielgestaltigkeit und unterschiedlichen Regenerationsfähigkeit der Knicks sowie unterschiedlicher Eingriffstatbestände ist eine auf den Einzelfall bezogene Beurteilung der Situation vor Ort sachgerecht und notwendig.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Knickschutzes insbesondere hinsichtlich des zulässigen seitlichen Rückschnitts, der fachgerechten Knickpflege sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Für Knicks gilt der generelle Biotopschutz gemäß Paragraph 30 BNatSchG in Verbindung mit Paragraph 21 LNatSchG.

Gemäß Paragraph 21 Absatz 7 LNatSchG erlässt die oberste Naturschutzbehörde eine Verordnung, die die gesetzlich geschützten Biotoptypen definiert und Mindestgrößen festlegt. Die Verordnung kann die zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regeln.

Der **seitliche Rückschnitt („das Aufputzen“)** der Knickgehölze ist keine dem Biotopschutz dienende Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme, sondern dient allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen.

Zulässig gemäß Paragraph 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. **Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-**

---

**den-Stock setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig.**

**Wichtig:** Es ist es grundsätzlich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Gehölze abzuschneiden (zum Beispiel das seitliche Einkürzen), auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist drei Jahre nach dem letzten seitlichen Einkürzen ausschließlich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des jüngstsaisonalen (einjährigen) und damit frischen Pflanzenwuchses, erlaubt. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass im Sommer zu tief in das Gehölz geschnitten wird. Nach Abschneiden dieses jüngstsaisonalen (einjährigen) Zuwachses gilt dann wieder drei Jahre lang absolutes Schnittverbot<sup>11</sup>.

**Cross Compliance-relevant:**

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig, da sie den Knick in der Regel erheblich beeinträchtigen:

- Vollständige Knickbeseitigung oder Knickverlegung;
- „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze in kürzeren Abständen als alle 10 Jahre und außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar;
- Unsachgemäßes „Auf-den-Stock-setzen“, wie zum Beispiel durch übermäßig tiefe oder zu hohe Schnitfführung, durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich;
- Das seitliche Einkürzen der Knickgehölze erstmalig früher als drei Jahre nach dem letzten totalen Pflegeschnitt („Auf-den-Stock-setzen“) und danach in einem zeitlichen Abstand unter drei Jahren sowie über das in Paragraph 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG angegebene Maß. Gemäß Paragraph 21 Absatz 4 LNatSchG in Verbindung mit Paragraph 39 Absatz 5 BNatSchG unzulässige Schnittmaßnahmen. Nach Ablauf der dreijährigen Frist ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig, wenn dies über den jüngstsaisonalen (einjährigen) Zuwachs hinaus erfolgt;

---

<sup>11</sup> Diese Ausnahmenvorschrift geht auf den traditionellen Heckenschnitt zu Johanni zurück, der in der Knickpflege keine Bedeutung hat. Sollte dieses Vorgehen genutzt werden, wird darauf hingewiesen, dass damit durch die gesetzlich vorgeschriebenen Dreijahresabstände ein stärkeres Hineinwachsen in die landwirtschaftliche Nutzfläche erfolgt als bei einem seitlichen Einkürzen im Sinne des Paragraph 21 Absatz 4 LNatSchG alle drei Jahre außerhalb der Verbotszeiträume bis auf 1 Meter Abstand zum Knickwallfuß.

- Nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern;
- Die Durchweidung des Knicks sowie die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt;
- Anpflügen/Beschädigen und Abbrennen des Knickwalls;
- Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz sowie Einsaat auf dem Knickwall;
- Das Abstellen und Lagern von Material (zum Beispiel Schnittholz, Schreddermaterial, Stückgut, Zaunelemente, Baustellenmaterial, Silo- und Strohballen) auf dem Knick einschließlich Knickwall, Ausnahme: Weidezäune am Knickwallfuß;
- Mahd der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe auf den Knickwallflanken vom 1. März bis 14. November. Hier ist eine augenscheinliche Prüfung ausreichend und zwar nur dann, wenn die Kontrolle in die entsprechenden Zeiträume fällt.

In Bezug auf die **Überhälter**:

- Das Fällen von Überhältern, wenn dadurch der Abstand der verbleibenden Überhälter zueinander mehr als 60 Meter beträgt
- Das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf den Stock Setzens“
- Das Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe
- Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5 (20 Prozent)
- Schnittmaßnahmen zwischen dem 1. März und dem 30. September, die über einzelne Störungsbeseitigungen des letztjährigen Zuwachses hinausgehen

Zur Beachtung: geschädigte Bäume (durch Sturm oder ähnliches) verlieren nicht automatisch ihren Status eines Überhälters. Im Zweifel ist die untere Naturschutzbehörde heranzuziehen.

### 11.1.3 Baumreihen

**Baumreihen** sind ein- oder mehrreihige lineare Anpflanzungen **ab 50 Metern und mindestens fünf Bäumen ohne Längenbegrenzung ohne geschlossene Strauchschicht (einige Solitärsträucher möglich)** mit Ausnahme von Obstbäumen.

Bei **Alleen** wird jeweils eine Baumreihe dem angrenzenden Flurstück zugeordnet. Sie müssen aus mindestens fünf Bäumen bestehen und mindestens eine Länge von 50 Metern aufweisen.

#### Cross Compliance-relevant:

- Fällen oder erhebliche Beeinträchtigung mindestens eines Baumes ohne umgehende Nachpflanzung eines entsprechenden Solitärs in die Lücke oder in Verlängerung der Baumreihe
- Schnittmaßnahmen zwischen dem 1. März und dem 30. September, die über einzelne Störungsbeseitigungen des letztjährigen Zuwachses hinausgehen

## 11.2 Flächige Landschaftselemente

### 11.2.1 Feldgehölze

Feldgehölze sind überwiegend mit gehölzartigen, standortheimischen Baum- und Straucharten bewachsene nicht-lineare Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen **ab 50 Quadratmeter bis 2000 Quadratmeter Größe mit Gehölzanteil von 50 Prozent und mehr**. Auch Weidenbrüche, Bruchwälder sowie von sehr niedrigwüchsigen Gehölzen bestandene Flächen können unter diese Kategorie fallen.

#### Grundsätzliche Hinweise zu Feldgehölzen:

- Wird das Feldgehölz von einem Knick oder einer Hecke mit einem Waldstück verbunden, ist das Feldgehölz ein eigenständiges Landschaftselement. Der am Wald liegende Knick gehört zum Wald.
- Linienhafte gehölzbestandene Landschaftselemente mit einer Durchschnittsbreite von **bis zu 15 Metern** sind dem Landschaftselement /Knick zuzuordnen, mit **mehr als 15 Metern Breite** zählen bis zu 2.000 Quadratmeter ebenfalls zu den Feldgehölzen.

#### Keine Feldgehölze sind:

Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist.

Feldgehölze, die größer als 2.000 Quadratmeter sind, gehören zum Wald.

**Cross Compliance-relevant:**

- Beseitigung aller oder einzelner Gehölze,
- Veränderung des Wasserhaushaltes, zum Beispiel Intensivierung der Entwässerung zum Beispiel durch Neuanlage, Vertiefung oder Aufweitung von unmittelbar angrenzenden Gräben oder Drainagen, die zur nachhaltigen Veränderung und damit zum substantiellen Funktionsverlust von Weidenbrüchen oder Bruchwäldern führt. Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern im Sinne des Paragraph 39 WHG oder Paragraph 38 Landeswassergesetz bleiben unberührt
- Veränderung des charakteristischen Zustandes des Feldgehölzes zum Beispiel durch Umwandlung der Gehölzzusammensetzung um mehr als 50 Prozent in Dominanz nicht-standortheimischer Gehölzarten (Veränderung des charakteristischen Zustandes)
- Schnittmaßnahmen zwischen dem 1. März und dem 30. September, die über einzelne Störungsbeseitigungen des letztjährigen Zuwachses hinausgehen

**11.2.2 Feuchtgebiete**

Die nachstehend aufgeführten Feucht- und Gewässerbiotope, die nach Paragraph 30 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG geschützt sind und über die Biotopkartierung erfasst sind, sowie Tümpel, Sölle, Dolinen und andere damit vergleichbare Feuchtgebiete (vergleiche Ziffer 6 zu GLÖZ 7) sind, wenn sie sich aus mehreren Biotoptypen zusammensetzen, flächenmäßig immer zusammengefasst als ein Landschaftselement „Feuchtgebiet“ einzustufen und **bis zur Größe von 2.000 Quadratmeter Cross Compliance-relevant.**

**11.2.2.1 Gewässer gemäß Paragraph 30 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Biotop VO**

Natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

- Bach- und Flussabschnitte ab 25 Meter Länge, die keine erkennbaren oder das Gewässer und deren Umgebung nur verhältnismäßig gering beeinträchtigende Strukturveränderungen durch menschlichen Einfluss, wie zum Beispiel durch Überbrückungen oder Viehtränken, aufweisen, einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörigen, uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer regelmäßig überschwemmten Bereiche, soweit sie in der Örtlichkeit von charakteristischer naturnaher Vegetation geprägt sind und die Überschwemmungen von einem natürlichen oder naturnahen Fließgewässer beziehungsweise einem entsprechenden Gewässerabschnitt ausgehen.



- Stehende Binnengewässer ab 200 Quadratmeter einschließlich der Altarme gelten insgesamt als natürlich oder naturnah, wenn die Uferbereiche überwiegend durch natürliche Verlandungsprozesse geprägt sind. Nährstoffarme Seen sind auch ohne Verlandungsbereich naturnah. Im Übrigen sind alle land- und wasserseitigen Zonen natürlicher Verlandungsprozesse an stehenden Binnengewässern geschützt. Die Begrenzung in diesen Fällen ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften oder des Auftretens von durch Überschwemmung gekennzeichnete Vegetation, wasserseitig das Ende der Unterwasservegetation. Altarme sind in einer Aue liegende durch Gewässerdynamik oder Gewässerausbau entstandene, nicht oder nur unregelmäßig durchflossene Abschnitte eines Gewässerlaufes.

#### **11.2.2.2 Kleingewässer gemäß Biotop VO**

natürliche und naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation

Dauerhafte Kleingewässer in einer Größe von 25 Quadratmeter bis 200 Quadratmeter mit zumindest zeitweiliger Wasserführung Bewachsene Ufer- oder Böschungszonen sind einbezogen. Kleingewässer in technischer Befestigung oder mit Abdichtungen sowie geschlossene, erwerbsfischereiwirtschaftlich genutzte Kleingewässer, Regenwasser-Rückhaltebecken, anerkannte Feuerlöschteiche und Zierteiche sind ausgeschlossen.

#### **11.2.2.3 Tümpel**

Stillgewässer, das unter Umständen temporär trocken fällt.

#### **11.2.2.4 Teiche**

künstlich angelegte Gewässer, zum Beispiel Viehtränken.

#### **11.2.2.5 Sölle**

Toteislöcher, zum Teil temporär wasserführend.

#### **11.2.2.6 Dolinen**

Natürliche, meist trichterförmige Erdestürze oder Mulden.

#### **11.2.2.7 Andere Feuchtgebiete**

Feuchtgebiete, die mit 11.2.2.3, 11.2.2.5 und 11.2.2.6 vergleichbar sind.

**11.2.2.8 Moore (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Durch einen Überschuss an Regenwasser oder sehr nährstoffarmem Grundwasser geprägte Lebensgemeinschaften der Hoch- und Übergangsmoore auf Torfboden einschließlich der dazugehörigen Degenerations- und Regenerationsstadien mit hoch-, heide- und übergangsmoortypischer Vegetation einschließlich primärer Moorwälder und sekundärer Moorwald-Bildungen. Neben einer zumindest zeitweiligen Torfbildung bei oberflächennahen Wasserständen sind Moore im vorgenannten Sinne durch charakteristische torfmoosreiche Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil an Sauergräsern und Heidekrautgewächsen gekennzeichnet, die an degenerierten Standorten durch Süßgräser und Pionier-Gehölze oder Moorwald ersetzt werden.

**11.2.2.9 Sümpfe (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Nasse bis sehr nasse mineralische bis organische Böden – Niedermoores – mit überwiegend baumfreien, zum Teil moosreichen Klein- und Großseggen-Riedern, Binsen- und Simsen-Riedern, Fadenseggen-Schwingdecken-Gesellschaften, Kleinseggen-Riedern, Sumpfstaudenfluren, Weidengebüschen, einschließlich einzelner Bäume und Baumgruppen

**11.2.2.10 Röhrichte (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich. Nasse Ausprägungen in längere Zeit überstauten Senken mit lockeren Beständen von Röhrichtarten können Bestandteil anderer Cross Compliance-relevanter Landschaftselemente zum Beispiel von Verlandungsbereichen stehender Gewässer, binsen- und seggenreicher Nasswiesen, anderer stehender Kleingewässer, naturnaher und unverbauter Bach- und Flussabschnitte oder von Sümpfen sein.

Lockere schmale linienhafte (schmäler als 2 Meter), nicht abgrenzbare Röhrichtbestände mit einem geringeren Deckungsgrad als 50 Prozent in und an Gräben sowie an naturfern ausgebauten Fließgewässern sind nicht Cross Compliance-relevant.

**11.2.2.11 Quellbereiche (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Natürliche, dauerhafte oder periodische, punktuelle oder flächenhafte Grundwasseraustritte an der Erdoberfläche mit naturnaher Struktur einschließlich der quellwasserbeeinflussten Randzone.

In landwirtschaftlich genutzten Bereichen kann der Quellbereich häufig nach den im Gelände auftretenden charakteristischen Sauergräsern bestimmt werden. Es sind aber auch alle durch Quelfassungen oder sonstige Baumaßnahmen stark veränderte Quellen bei Fehlen von charakteristischer Vegetation Cross Compliance-relevant. Temporäre Quellen sind ebenfalls Cross Compliance-

relevant, sofern sie in Jahren mit normaler Niederschlags-Menge und -Verteilung mehrere Monate lang Wasser führen. Der Quellbereich muss auch nach dem Trockenfallen an Hand der Morphologie oder der Vegetation erkennbar sein. Unzulässig sind die Neuanlage von Gräben und Drainagen, Erstaufforstungen und die Düngung von Quellbereichen. Das Abführen des anfallenden Wassers ist weiterhin nur zulässig, um die Bewirtschaftung zu ermöglichen. Die gelegentliche extensive Beweidung von kleineren Quellbereichen im Weidegrünland bleibt zulässig.

#### **11.2.2.12 Binnenlandsalzstellen (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Durch salzhaltiges Grund- oder Quellwasser beeinflusste Bereiche des Binnenlandes mit Vorkommen von Salzpflanzen.

#### **11.2.2.13 Binsen- und seggenreiche Nasswiesen (Paragraph 30 (2) Nr. 2 BNatSchG)**

Durch Seggen, Binsen und andere Feuchtezeiger geprägte, jährlich oder nicht jährlich gemähte oder beweidete Grünlandflächen.

#### **Für Feuchtgebiete Cross Compliance-relevant:**

Als Maßstab für die Teilbeseitigung gelten die oben genannten Kriterien. Bei Feuchtgebieten kann ein substantieller Funktionsverlust eintreten durch:

- Veränderung des Wasserhaushaltes zum Beispiel durch intensivierete Entwässerungen, wie zu Beispiel durch die Neuanlage; Vertiefung oder Aufweitung von unmittelbar angrenzenden Gräben oder Drainagen,
- Erstaufforstungen,
- Einfüllen von Lesesteinen, sonstige Verfüllungen,
- Bodenentnahmen außerhalb der zulässigen Gewässerunterhaltung
- Gewässerverunreinigungen,
- nachhaltige Beseitigung von Ufervegetation,
- Rodung von Gehölzen,
- randliches Einpflügen von Ackerboden
- Beeinträchtigung der Uferzone durch Bodenbearbeitung oder wiederholtes Befahren der Ufervegetation

#### Grundsätzliche Hinweise zu Feuchtgebieten:

- a) Die tradierte komplette Ausräumung von Tränkekuhlen in der Marsch bei eintretender Erforderlichkeit ist eine Gewässerpflege im Sinne der Erhaltung des charakteristischen Zustandes.

- b) Einzelne Bäume (Weiden, Erlen, Eschen, Birken etc.) im Randbereich der Gewässer (Ufersäume) werden zum Landschaftselement „Feuchtgebiet“ gezählt.
- c) Es besteht keine generelle Verpflichtung, Feuchtgebiete durch Zäunung vor Durchweidung zu schützen. Bei einer ausgeprägten schützenswerten Ufervegetation muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Verstoß in Form einer (Teil-) Beseitigung durch Weidetiere, nur durch eine Zäunung vermieden werden kann.

## 11.3 Punktförmige Landschaftselemente

### 11.3.1 Einzelbäume

Cross Compliance-relevante Landschaftselemente sind freistehende **Einzelbäume**, die gemäß Paragraph 28 BNatSchG **als Naturdenkmal geschützt** sind. Das entscheidende Kriterium ist der „Einzelbaum“ beziehungsweise fallweise auch eine Baumgruppe als Schutzgegenstand der jeweiligen Naturdenkmal-Verordnung. Ansonsten erfolgt eine Zuordnung als Landschaftselement „Baumreihe“ (mehrere Bäume linienhaft angeordnet) oder Landschaftselement „Feldgehölz“.

#### **Cross Compliance-relevant:**

- Alle Maßnahmen, die zum Absterben des Baumes führen (zum Beispiel Rücknahme der Krone um mehr als 1/3 des ursprünglichen Volumens).
- Schnittmaßnahmen zwischen dem 1. März und dem 30. September, die über einzelne Störungsbeseitigungen des letztjährigen Zuwachses hinausgehen

---

## 12 Landwirtschaftliches Betriebsberatungssystem

Alle EU Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung zur Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsberatungssystems.

Das System soll auf die Cross Compliance-Vorschriften, auf die Verpflichtungen im Rahmen der ELER-Maßnahmen sowie auf die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden ausgerichtet sein und den Betriebsinhabern helfen, Kürzungen ihrer Agrarzahlungen zu vermeiden. Es soll von benannten öffentlich-rechtlichen und/oder ausgewählten privatrechtlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

Die zuständige Behörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) hat die Verpflichtung, die entsprechende Liste der Einrichtungen zu veröffentlichen.

Für Schleswig-Holstein können Sie sich in allen oben aufgeführten Fragestellungen an die fachlich zuständige Abteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK) wenden, die alle diesbezüglichen Informations- beziehungsweise Beratungsinhalte abdeckt.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453-0

Fax: 04331/9453-199

[lksh@lksh.de](mailto:lksh@lksh.de)

[www.lksh.de](http://www.lksh.de)

Daneben gibt es in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von privaten Institutionen (Bauernverband, Landeskontrollverband, Beratungsringe, Ingenieurbüros, etc.) und öffentlichen Einrichtungen, die darüber hinaus ebenfalls in einzelnen thematischen Fachbereichen fachkundig für Auskünfte zur Verfügung stehen.

### **RECHTSGRUNDLAGEN:**

VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, Artikel 12-15 und Anhang I

**SYSTEM DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSBERATUNG in Schleswig-Holstein gemäß Artikel 12-15 und Anhang I VO (EU) Nr. 1306/2013**

Folgende benannte öffentlich-rechtliche und/oder ausgewählte privatrechtliche Einrichtungen können neben der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK) Auskunft erteilen:

Ansprechpersonen in Bezug auf die jeweiligen Artikel VO (EU) Nr. 1306/2013	
<p>Art. 12 (2) a) die Verpflichtungen auf betrieblicher Ebene, die sich aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I ergeben (Cross Compliance)</p>	<p>Koordinierungsstelle Cross Compliance im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 24106 Kiel</p> <p>Jörg Harder Tel.: 0431 988-5095 Fax: 0431-9886155095 <a href="mailto:joerg.harder@melund.landsh.de">joerg.harder@melund.landsh.de</a></p> <p>Marthe Reißmann Tel.: 0431 988-5200 Fax: 0431-9886155200 <a href="mailto:marthe.rissmann@melund.landsh.de">marthe.rissmann@melund.landsh.de</a></p>
<p>Art. 12 (2) b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungs-VO)</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. 2: Landwirtschaft Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>Tel.: 04347-704 0 Fax: 04347-704-102 <a href="mailto:poststelle@llur.landsh.de">poststelle@llur.landsh.de</a></p> <p>Zusätzlich diverse private Beratungsanbieter, Beratungsringe</p>
<p>Art. 12 (2) c) die in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Maßnahmen auf betrieblicher Ebene, die auf die Modernisierung der Betriebe, das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des Sektors, Innovation,</p>	<p>Private Beratungsanbieter, Beratungsringe</p>

<p>die Ausrichtung auf den Markt und die Förderung des Unternehmertums ausgerichtet sind.</p>	
<p>Art. 12 (2) d) die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen auf Ebene der Begünstigten für die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserpolitik)</p>	<p>Gewässerschutzberatung SH (WRRL-GW-Gebietskulisse): Ansprechpartner in den Beratungsgebieten</p> <p>1: Ingenieurbüro IGLU Tel.: 04834-9848860</p> <p>2: Landwirtschaftskammer SH Tel.: 04331-9453344</p> <p>3: GWS – Nord Tel.: 0431-2099921</p> <p>4: Ingenieurbüro INGUS Tel.: 04392-9130971</p> <p>5: Ingenieurbüro INGUS Tel.: 04392-9130972</p> <p>6: Ingenieurbüro Geries Tel.: 04120-7068413</p> <p>Weitere Information finden Sie auch unter: <a href="http://www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de">www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de</a></p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>Abteilung 4 – Gewässer Tel.: 04347-704-0, Fax: 04347-704-402 <a href="mailto:poststelle@llur.landsh.de">poststelle@llur.landsh.de</a></p>
<p>Art. 12 (2) e) die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen auf Ebene der Begünstigten für die Umsetzung von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Anforderung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG (integrierter Pflanzenschutz, nachhaltige Pestizidnutzung)</p>	<p>LK - Fachbereich Pflanzenschutz <a href="mailto:psd-rendsburg@lksh.de">psd-rendsburg@lksh.de</a></p>
<p>Art. 12 (3) Das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung</p>	<p>Folgende benannte öffentlich-rechtliche und/oder ausgewählte privatrechtliche</p>

<u>kann zudem insbesondere Folgendes umfassen:</u>	Einrichtungen können neben der LK Auskunft erteilen:
Art. 12 (3) a) die Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit	Private Beratungsanbieter, Beratungsringe.
Art. 12 (3) b) Risikomanagement und die Einführung von geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Natur- und andere Katastrophen sowie Tierseuchen- und Pflanzenkrankheiten	<u>Für den Bereich Pflanzenkrankheiten:</u> LK - Fachbereich Pflanzenschutz <a href="mailto:psd-rendsburg@lksh.de">psd-rendsburg@lksh.de</a>
Art. 12 (3) c) die Mindestanforderungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER – Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau)	<u>Naturschutz:</u> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek  Abteilung 5 – Naturschutz Kornelius Kremkau Tel.: 04347-704 300 Fax: 04347-704 302 <a href="mailto:kornelius.kremkau@llur.landsh.de">kornelius.kremkau@llur.landsh.de</a>  <u>Ökolandbau:</u> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abteilung 2: Landwirtschaft Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek  Tel.: 04347-704 0 Fax: 04347-704-102 <a href="mailto:poststelle@llur.landsh.de">poststelle@llur.landsh.de</a>
Art. 12 (3) d) die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 genannten Informationen betreffend die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine	<u>Biodiversität:</u> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 24 24220 Flintbek  Abteilung 5 - Naturschutz



Auswirkungen, die Biodiversität und den Gewässerschutz	<p>Kornelius Kremkau Tel.: 04347-704 300 Fax: 04347-704 302 <a href="mailto:kornelius.kremkau@llur.landsh.de">kornelius.kremkau@llur.landsh.de</a></p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p> <p>Abteilung 4 – Gewässer Tel.: 04347-704-0 Fax: 04347-704-402 <a href="mailto:poststelle@llur.landsh.de">poststelle@llur.landsh.de</a></p> <p><u>Gewässerschutzberatung SH (WRRL-GW-Gebietskulisse):</u></p> <p>Ansprechpartner in den Beratungsgebieten</p> <p>1: Ingenieurbüro IGLU Tel.: 04834-9848860</p> <p>2: Landwirtschaftskammer SH Tel.: 04331-9453344</p> <p>3: GWS – Nord Tel.: 0431-2099921</p> <p>4: Ingenieurbüro INGUS Tel.: 04392-9130971</p> <p>5: Ingenieurbüro INGUS Tel.: 04392-9130972</p> <p>6: Ingenieurbüro Gerics Tel.: 04120-7068413</p> <p>Weitere Information finden Sie auch unter: <a href="http://www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de">www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de</a></p>
--	--

## VI GLOSSAR

### 1 Begriffsbestimmungen

**Ackerflächen:** Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel II Nrn. 3 und 4 (GLÖZ 4 und GLÖZ 5) zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

**Begünstigter:** Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

**Betriebsinhaber:** Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

**Dauergrünland:** Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras und Gras beziehungsweise das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Bracheflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden; allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und anerkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (zum Beispiel Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaaten oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasanteil grundsätzlich marginal ist.

**Dauerkulturen:** Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

**Einzelanordnungen:** an den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

**Feuchtgebiete:** In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

**Freilandflächen:** Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (Paragraph 2 Ziff. 15 PflSchG).

**Futtermittelunternehmen:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

**Futtermittelunternehmer:** Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

**Greening:** Ein Kernelement der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das so genannte Greening, das bestimmte Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet,

- a) Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten
- b) Dauergrünland zu erhalten und
- c) mindestens 5 Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

**Landwirtschaftliche Fläche:** Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel II in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten werden.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 1):** Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland,

gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (zum Beispiel Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

**Landwirtschaftliche Tätigkeit:** Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

**Lebensmittelunternehmen:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

**Lebensmittelunternehmer:** Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

**Natura-2000-Gebiet:** FFH- oder Vogelschutzgebiet.

**Nutztiere:** Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

**Ökologische Vorrangflächen:** Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 Prozent ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldrandstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen), Flächen mit

stickstoffbindenden Pflanzen, für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land sowie Flächen mit Miscanthus oder Durchwachsener Silphie. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

**Ortsfeste Anlagen:** Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (Paragraph 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß Paragraph 2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

**Selbstmischer:** Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

## 2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

<sup>4</sup> Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG).

<sup>5</sup> Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV).

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

<sup>7</sup> § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.

<sup>8</sup> § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.

<sup>9</sup> § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.

<sup>10</sup> § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.

<sup>11</sup> § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.

<sup>12</sup> § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.

<sup>13</sup> § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.

<sup>14</sup> § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.

<sup>15</sup> § 11 Düngeverordnung.

<sup>16</sup> § 6 Abs. 4 Düngeverordnung.

<sup>17</sup> Anlage 7 AwSV.

<sup>18</sup> § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.

<sup>19</sup> § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.

<sup>20</sup> § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.

<sup>21</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).

<sup>22</sup> Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie.

<sup>23</sup> § 8 AgrarZahlVerpflV.

<sup>24</sup> § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

<sup>25</sup> §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

---

<sup>26</sup> Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

<sup>27</sup> §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. Landesrecht

<sup>28</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).

<sup>29</sup> Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatSchG.

<sup>30</sup> §§ 22-25 LNatSchG.

<sup>31</sup> §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatSchG i.V.m. Landesrecht.

<sup>32</sup> Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

<sup>34</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

<sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

<sup>36</sup> Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>37</sup> Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>38</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>39</sup> Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>40</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>41</sup> Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>42</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>43</sup> Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>44</sup> Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

<sup>45</sup> Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>46</sup> Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

<sup>47</sup> Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>48</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>49</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>50</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

<sup>51</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.

<sup>52</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

<sup>53</sup> Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

<sup>54</sup> Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach

---

der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.

<sup>56</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.

<sup>57</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).

<sup>58</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.

<sup>59</sup> Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).

<sup>60</sup> Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5.

<sup>61</sup> Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7.

<sup>62</sup> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5.

<sup>63</sup> Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (AHL), Artikel 84, 102 und 113.

<sup>64</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für Betriebe in denen Landtiere gehalten werden und Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, Artikel 22, 23 und 45 bis 51

<sup>65</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV).

<sup>66</sup> § 26 ViehVerkV.

<sup>67</sup> § 27 ViehVerkV.

<sup>68</sup> § 32 ViehVerkV.

<sup>69</sup> § 29 ViehVerkV.

<sup>70</sup> § 39 ViehVerkV.

<sup>71</sup> § 42 ViehVerkV.

<sup>72</sup> § 34 ViehVerkV.

<sup>73</sup> § 37 ViehVerkV.

<sup>74</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

<sup>75</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

<sup>76</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

<sup>77</sup> Tiergesundheitsgesetz, TierGesG.

<sup>78</sup> Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

<sup>79</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG.

<sup>80</sup> § 4 TierGesG.

<sup>81</sup> Artikel 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.



- 
- <sup>82</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>83</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>84</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>85</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>86</sup> Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>87</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012.
- <sup>88</sup> Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.
- <sup>89</sup> § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).
- <sup>90</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG).
- <sup>91</sup> § 12 Abs. 2 PflSchG.
- <sup>92</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- <sup>93</sup> §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
- <sup>94</sup> Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).
- <sup>95</sup> § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung.
- <sup>96</sup> § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.
- <sup>97</sup> § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung.
- <sup>98</sup> § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung.
- <sup>99</sup> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- <sup>100</sup> Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.
- <sup>101</sup> Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- <sup>102</sup> Tierschutzgesetz, TierSchG
- <sup>103</sup> Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)
- <sup>104</sup> Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.
- <sup>105</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III.